

Informationen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Donnerstag, 14. Oktober 2021, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Interimsrathauses

I. Öffentliche Sitzung

1. Sanierungsarbeiten an der Carl-Platz-Schule; Information über die Auftragsvergabe zur Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Erläuterungen:

Die Erläuterungen erfolgen in der Sitzung

2. Stadtentwässerung Herzogenaurach - Abwassergebührekalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den beigefügten Entwurf der Abwassergebührekalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2025 zu beschließen.

Die Schmutzwassergebühr wird von 2,00 EUR pro m³ ab dem 1. Januar 2022 auf 2,10 EUR pro m³ angehoben.

Die Niederschlagswassergebühr wird von 0,35 EUR pro m² pro Jahr ab dem 1. Januar 2022 auf 0,40 EUR pro m² pro Jahr angehoben.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Anlagevermögen bleibt unverändert bei 3,00 %.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Abwassergebührennachkalkulation ergab für den Zeitraum 2018 bis 2021 sowohl eine Überdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 952.828,75 EUR als auch im Bereich Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von 9.876,58 EUR (vgl. Anlage Seite 9).

Die Kostenüberdeckungen sind gem. Art. 8 Abs. 6 KAG in der nächsten Kalkulationsperiode 2022 bis 2025 auszugleichen. Die 2021er Beträge sind dem aktuellen Buchungsstand (Oktober) bzw. den HH-Planansätzen 2021 entnommen, da die Jahresrechnung 2021 erst Anfang 2022 finalisiert werden kann (vgl. Anlage Seite 7 und 8). Die Differenz aus den Plan- und Ist-Werten 2021 wird gemäß den einschlägigen Kommentierungen erst in der nächsten Gebührennachkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Die im Haushaltsplan 2021 enthaltenen Jahresansätze für 2022 wurden der beiliegenden Gebührenvorausrechnung 2022 bis 2025 zu Grunde gelegt (vgl. Anlage Seite 12). Die Folgejahre wurden entsprechend dynamisiert. Der kalkulatorische Zinssatz für das Anlagevermögen blieb mit 3,00 % unverändert.

Bei den gebührenpflichtigen Mengen (m^2 bzw. m^3) wurden Steigerungen wegen der Entwicklungsprojekte im Gewerbe- und Wohnbereich berücksichtigt.

Aus der Anlage ergeben sich die individuellen Kostenmassen der einzelnen Kalkulationsjahre (vgl. Anlage Seite 1 bis 8).

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

3. 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den beigefügten Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach (BGS/EWS) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Gebührenkalkulation 2018 bis 2025 macht eine Schmutz- und Niederschlagswassergebührenanpassung zum 1. Januar 2022 notwendig.

Satz 2 in § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

„Die Gebühr beträgt 2,10 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

Satz 1 in § 10 a Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ebenfalls ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 EUR pro m^2 pro Jahr.“

In der Eichordnung wurden die Frischwasserzähler mit „Nenndurchfluss“ (Q_n) durch Frischwasserzähler mit „Dauerdurchfluss“ (Q_3) ersetzt. Diese Änderung erfordert die folgende Neufassung von § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach.

„(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

<i>bis</i> Q_3 4,0 15,00 EUR/Jahr
<i>bis</i> Q_3 10,0 30,00 EUR/Jahr
<i>bis</i> Q_3 16,0 60,00 EUR/Jahr
<i>bis</i> Q_3 25,0 90,00 EUR/Jahr
<i>über</i> Q_3 40,0 180,00 EUR/Jahr.

„

Herzogenaurach, 6. Oktober 2021

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister